

Erklärung zur Hinterbliebenenleistung

Hinweis:

Wurde uns bis zum Tod der versicherten Person kein versorgungsberechtigter Hinterbliebener namentlich benannt oder zählt die benannte Person nicht zu den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, gilt für die Leistungen grundsätzlich das Bezugsrecht nach Rangfolge:

- > der Ehepartner bzw. bei eingetragenen Lebenspartnerschaften der / die Lebenspartner/in zum Zeitpunkt des Todes des Versicherten,
- > eheliche oder diesen rechtlich gleichgestellte Kinder der versicherten Person, solange sie die Voraussetzungen zu § 32 EStG erfüllen.

Antrag vom _____

Versicherungs-Nr. _____

1. Benennung des Lebensgefährten/früheren Ehegatten

Für den Fall meines Todes soll die Leistung abweichend vom Bezugsrecht nach Rangfolge an meine/n Lebensgefährtin/Lebensgefährten, die/der mit mir am gemeinsamen Wohnsitz einen Haushalt unterhält, oder an meinen früheren Ehegatten:

Nachname, Vorname Lebensgefährtin/Lebensgefährte/früherer Ehegatte	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ	Wohnort
Geb.-datum	

als Hinterbliebene/Hinterbliebener erbracht werden.

Hinweis:

Nur ein benannter Lebensgefährte/früherer Ehegatte ist bezugsberechtigt. Endet die eheähnliche Lebensgemeinschaft, ist die Bezugsberechtigung – auch zur Vermeidung von steuerlichen Nachteilen – zu widerrufen. Es kann dann ein neuer Lebensgefährte benannt werden. Benennung und Widerruf werden erst wirksam, wenn sie der VPV schriftlich zugehen.

2. Benennung eines Sterbegeldberechtigten

Für den Fall meines Todes vor Rentenbeginn soll das Sterbegeld als Ausgleich für eine entfallende Hinterbliebenenversorgung ggf. abweichend von den Versicherungsbedingungen ausgezahlt werden an:

Nachname, Vorname	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ	Wohnort
Geb.-datum	

Wird kein Sterbegeldberechtigter benannt, erfolgt die Auszahlung an die Erben.

Nachname, Vorname der versicherten Person (Arbeitnehmer)	
Datum	Unterschrift der versicherten Person (Arbeitnehmer)